

er nicht. Deshalb verwirklicht sein erneutes Nichtarbeiten nach der Haftentlassung den Tatbestand des § 249 StGB. Der Schweregrad seiner Straftat erreicht jedoch nicht die Qualität eines schweren Falles dieses Strafgesetzes.

Nach der Entlassung aus dem Jugendhaus hat der Angeklagte zunächst acht Monate lang regelmäßig gearbeitet. Die Tage der Nichtarbeit verteilen sich auf einen Zeitraum von ebenfalls acht Monaten, wobei er in dieser Zeit über mehrere Wochen regelmäßig gearbeitet hat. Daraus ergibt sich eine geringere Schwere des arbeitscheuen Verhaltens. Ebenfalls als geringfügig ist der Grad der Gefährdung zu werten.

In Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters des Generalstaatsanwalts der DDR war deshalb das Urteil des Kreisgerichts im Schuldausspruch abzuändern und der Angeklagte wegen eines Vergehens nach § 249 Abs. 1 StGB zu verurteilen. Die relativ geringe Dauer der Nichtarbeit des Angeklagten und die nicht erhebliche Gefährdung der öffentlichen Ordnung rechtfertigen den Ausspruch einer zeitigen Freiheitsstrafe von zehn Monaten.

Gemäß § 249 Abs. 1 StGB war zusätzlich auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht zu erkennen, da es beim Angeklagten notwendig ist, auf die Wiedereingliederung und auf den folgenden Umerziehungsprozeß Einfluß zu nehmen.

§§ 178, 181 Abs. 1 Ziff. 1 StGB.

Täuscht der in einem Vaterschaftsfeststellungsverfahren Verklagte seine Identität mit einer anderen zur Blutentnahme für ein Blutgruppengutachten erschienenen Person vor und wird auf Grund dieses Gutachtens die Klage auf Feststellung der Vaterschaft und Zahlung von Unterhalt durch Urteil abgewiesen, so ist der Tatbestand des Betruges zum Nachteil persönlichen Eigentums erfüllt. Für die Höhe des mit dieser Straftat verursachten materiellen Schadens ist die Gesamtsumme der berechtigten Unterhaltsforderungen des Kindes bis zum Erreichen seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit maßgebend.

BG Potsdam, Urteil vom 13. März 1975 - II BSB 79/75.

Der Angeklagte wurde in einem Vaterschaftsfeststellungsverfahren auf Grund eines Blutgruppengutachtens als Vater des Kindes Mario R. ausgeschlossen. Für dieses Blutgruppengutachten wurde unter Täuschung von Mitarbeitern des Gerichtsmedizinischen Instituts Blut von einer anderen Person entnommen, die sich lediglich mit dem Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung des Angeklagten ausgewiesen und dessen Kontonummer als Personalausweisnummer angegeben hatte. Nach der Kassation des klageabweisenden Urteils des Kreisgerichts^{*/} wurde ein erneutes Blutgruppengutachten eingeholt; auf dessen Ergebnis gestützt, wurde die Vaterschaft des Angeklagten festgestellt. Der Angeklagte wurde zur Zahlung eines monatlichen Unterhaltsbetrages von 75 M und vom 12. Lebensjahr des Kindes an von 85 M verurteilt.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen verbrecherischen Betruges zum Nachteil persönlichen Eigentums zu zwei Jahren und zehn Monaten Freiheitsstrafe.

Die gegen das Urteil eingelegte Berufung rügt insbesondere, daß die vorliegenden Beweise für eine Verurteilung des Angeklagten wegen Betruges nicht ausreichen.

Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Sachverhaltsfeststellungen des Kreisgerichts sind entgegen der Auffassung der Berufung nicht zu beanstanden. Das Kreisgericht hat aus den vorliegenden Beweisen nicht zu beanstandende Schlußfolgerungen gezogen.

Es bestehen keine Zweifel daran, daß zwischen dem Angeklagten und der Person, die im Gerichtsmedizinischen Institut zur Blutentnahme erschien, Absprachen erfolgten, weil diese Person anderenfalls weder von dem Termin der Blutentnahme Kenntnis haben konnte noch in der Lage gewesen wäre, sich unter Verwendung des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung des Angeklagten auszuweisen und dessen private Kontonummer anzugeben. Die Verurteilung des Angeklagten setzt nicht den Nachweis voraus, daß er einen anderen Bürger zur Blutentnahme veranlaßte. Da sich der Angeklagte weigert, den Namen desjenigen mitzuteilen, der für ihn die Blutprobe abgegeben hat, und bei nicht ausräumbaren Zweifeln stets zugunsten des Angeklagten entschieden werden muß, kann der Entscheidung nur die Feststellung zugrunde gelegt werden, daß die Blutentnahme zur Erstattung des Blutgruppengutachtens bei einer anderen Person als dem Angeklagten erfolgte und dem Angeklagten dies bekannt war. Unzweifelhaft ist aber, daß der Angeklagte in Kenntnis dieses Täuschungsvorhabens der anderen Person seinen Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung überließ, damit diese sich gegenüber Mitarbeitern des Gerichtsmedizinischen Instituts als die zur Blutentnahme bestellte, im Vaterschaftsfeststellungsverfahren in Anspruch genommene Person ausweisen konnte. Die Erklärung des Angeklagten, bei ihm sei am gleichen Tage im Gerichtsmedizinischen Institut ebenfalls eine Blutprobe entnommen worden, ist durch die Aussagen der bei diesem Institut tätigen Zeugen R. und P. widerlegt. Wenn die andere Person die zur Erstattung des Gutachtens abgegebenen Blutproben im Zusammenhang mit den Identitätsniederschriften von sich aus manipuliert hätte, wäre das Erscheinen von zwei Personen mit dem gleichen Namen am gleichen Tage im Gerichtsmedizinischen Institut aufgefallen.

Daß der Angeklagte von der Blutentnahme bei der anderen Person für das Blutgruppengutachten wußte, ergibt sich auch aus der Aufnahme der Verbindung zu dem Zeugen P., um diesen zu veranlassen, die Angelegenheit als eine Verwechslung der Blutproben im Institut zu erklären. Auch wenn der Angeklagte dies erst während des Kassationsverfahrens unternahm, kann sein Verhalten nur damit erklärt werden, daß er zu dieser Zeit die Gefahr der Aufdeckung der Täuschungshandlung und die sich daraus für ihn ergebenden Folgen erkannte. Bei Würdigung aller Beweise und der gesamten Umstände in ihrem Zusammenhang ist es ausgeschlossen, daß der Angeklagte keine Kenntnis davon hatte, daß dem Blutgruppengutachten die bei einer anderen Person entnommene Blutprobe zugrunde lag.

Die rechtliche Würdigung dieses Handelns des Angeklagten als Betrug zum Nachteil persönlichen Eigentums ist daher nicht zu beanstanden.

Die vom Tatbestand des Betruges geforderte Täuschungshandlung begingen der Angeklagte und die zur Blutentnahme erschienene Person gegenüber dem Gerichtsmedizinischen Institut. Sie täuschten den Mitarbeitern des Instituts unter Vorlage des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung des Angeklagten und durch Unterschriftsleistung unter Verwendung des Namens des Angeklagten vor, daß diejenige Person zur Blutentnahme für die Erstattung des Blutgruppengutachtens erschienen ist, die im Vaterschaftsfeststellungsverfahren Verklagter ist. Der Angeklagte wirkte an der

^{*/} Vgl. OG, Urteil vom 18. Dezember 1973 - 1 ZzF 19/73 - (NJ 1974 S. 184). - D. Red.